

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 04.12.2013

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|---------|--|------------------------------|
| 8.5. | Gründung eines Vereins "Europäische Metropolregion Nürnberg";
Stadt Erlangen als Gründungsmitglied
Tischauflage | 13/097/2013
Kenntnisnahme |
| 14.3.1. | Haushalt 2014: Frankenhof - Planung in 2014, Baubeginn 2015;
Ergänzung zur Sitzungsvorlage IV/048/2013
Tischauflage | 242/349/2013
Beschluss |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/KE009

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/097/2013

Gründung eines Vereins "Europäische Metropolregion Nürnberg"; Stadt Erlangen als Gründungsmitglied

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Der Stadtrat wird am 12.12.2013 über die Beteiligung der Stadt Erlangen an der Gründung des Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ beschließen.

II. Sachbericht

In der Ratssitzung am 1.10.2013 in Hof fasste der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg den Beschluss zur Gründung eines Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ als rechtstragende Säule für die Metropolregion Nürnberg. Der Verein wird mit seinen Gremien Mitgliederversammlung und Vorstand die Governance der Metropolregion Nürnberg abbilden. Das bedeutet insbesondere, dass der Vorstand des Steuerungskreises der Metropolregion dem Vorstand des Vereins entsprechen soll und Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Der in das Vereinsregister einzutragende Verein soll künftig als juristische Person für die Europäische Metropolregion Nürnberg folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Auftreten als Steuersubjekt
- Beantragung und Empfang von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und anderer Fördermittelgeber für die Europäische Metropolregion Nürnberg
- Personalanstellungen

Kosten und/oder Beiträge fallen grundsätzlich nur im bisherigen Rahmen der Metropolregion Nürnberg an. Es wird keinen erhöhten Kostenaufwand für die Mitglieder des Vereins geben.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein gelten die gleichen Bedingungen wie in der Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg für ihre Mitglieder beschrieben.

Mitglieder im Verein können werden:

- kreisfreie Städte und Landkreise in der Metropolregion Nürnberg
- einwohnerstärkste kreisangehörige Gemeinden der Landkreise in der Metropolregion Nürnberg
- Bezirke in der Metropolregion Nürnberg als kooptierte Mitglieder
- der Förderverein „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.“

Ziel ist, dass alle Mitglieder der Metropolregion Nürnberg und der Förderverein „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.“ dem Verein beitreten.

Anlagen:

Beschlussvorlage Gründungsmitglied

Schreiben an den Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der Europäischen Metropolregion Nürnberg

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Anlage 1

I. Beschlussvorlage

TOP x

Stadtrat / Kreistag

Sitzungsdatum:

- öffentlich -

Betreff: *Beschluss, Gründungsmitglied des Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ zu werden.*

1. In der Ratssitzung am 1.10.2013 in Hof fasste der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg den Beschluss zur Gründung eines Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ als rechtstragende Säule für die Metropolregion Nürnberg. Der Verein wird mit seinen Gremien Mitgliederversammlung und Vorstand die Governance der Metropolregion Nürnberg abbilden. Das bedeutet insbesondere, dass der Vorstand des Steuerungskreises der Metropolregion dem Vorstand des Vereins entsprechen soll und Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Der in das Vereinsregister einzutragende Verein soll künftig als juristische Person für die Europäische Metropolregion Nürnberg folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Auftreten als Steuersubjekt
- Beantragung und Empfang von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und anderer Fördermittelgeber für die Europäische Metropolregion Nürnberg
- Personalanstellungen

Kosten und/oder Beiträge fallen grundsätzlich nur im bisherigen Rahmen der Metropolregion Nürnberg an. Es wird keinen erhöhten Kostenaufwand für die Mitglieder des Vereins geben.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein gelten die gleichen Bedingungen wie in der Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg für ihre Mitglieder beschrieben. Mitglieder im Verein können werden:

- kreisfreie Städte und Landkreise in der Metropolregion Nürnberg
- einwohnerstärkste kreisangehörige Gemeinden der Landkreise in der Metropolregion Nürnberg
- Bezirke in der Metropolregion Nürnberg als kooptierte Mitglieder
- der Förderverein „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.“

Ziel ist, dass alle Mitglieder der Metropolregion Nürnberg und der Förderverein „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.“ dem Verein beitreten.

2. Beschlusstext:

Die Stadt.../Der Landkreis beteiligt sich an der Gründung des Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“.

Der Oberbürgermeister / Der Landrat ... oder sein Vertreter wird beauftragt, die Stadt ... / den Landkreis ... in der Gründungsversammlung des Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ zu vertreten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

II. Geschäftsstelle Europäische Metropolregion Nürnberg

III. Abdruck an:

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Europäische Metropolregion Nürnberg Theresienstraße 9 90403 Nürnberg

An den
Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Europäische Metropolregion Nürnberg
Ratsvorsitzender

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Theresienstraße 9
90403 Nürnberg

Fon: +49 (0) 9 11/231 - 10 5 11
Fax: +49 (0) 9 11/231 - 79 72

geschaeftsstelle@metropolregion.nuernberg.de
www.metropolregion-nuernberg.de

28.11.2013

**Verein „Europäische Metropolregion Nürnberg“
Beschlussvorlagen für Stadtrat/Kreistag**

- für eine Gründungsmitgliedschaft (Anlage 1)
 - für einen Beitritt in den Verein nach erfolgter Gründung (Anlage 2)
- Vorläufige Vereinssatzung (Anlage 3)

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir sind soweit! Alle Vorbereitungen für die Gründung unseres Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ sind getroffen.

Beiliegend erhalten Sie eine vorläufige Vereinssatzung (Anlage 3), die in der Sitzung des Vorstandes des Steuerungskreises am 19. November 2013 beraten wurde. Diese Vereinssatzung entspricht nach unserer Überzeugung den Vorgaben des Rates, der in Hof im Oktober die Vereinslösung beschlossen hat.

Bezüglich der Umsetzung schlagen wir folgendes Vorgehen vor. Die erste Etappe schaffen diejenigen Ratsmitglieder, die noch vor dem 31. Januar 2014 in ihren Gremien einen Beschluss dahingehend erwirken können, dass die jeweilige Kommune als Gründungsmitglied den Verein der Metropolregion gründet. Für die Gründung des Vereins sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Gründungsveranstaltung könnte dann im Februar erfolgen. Den Termin für die Gründungsversammlung würden wir nach Ihren Rückmeldungen gleich im Januar abstimmen.

Diejenigen Ratsmitglieder, die aufgrund des Jahreswechsels und feststehender Sitzungstermine erst später den Beschluss im Gremium fassen können, sollten dann in unserer Ratssitzung am 2. April 2014 in Bamberg als Mitglieder in den bereits gegründeten

Verein aufgenommen werden. Über das weitere Vorgehen bezüglich der Aufnahme von bis dahin noch nicht beigetretenen Mitgliedern der Metropolregion werden wir dort beraten.

Zu Ihrer Entlastung finden Sie beiliegend Beschlussvorlagen für eine Gründungsmitgliedschaft (Anlage 1) und einen Beitritt in den Verein nach erfolgter Gründung (Anlage 2).

Damit die Governance abgebildet werden kann, ist der Beitritt des Fördervereins „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg“ wichtig. Dort wird die Satzung in der nächsten Vorstandssitzung am 5. Dezember 2013 beraten.

Wir freuen uns, wenn unsere Handlungsfähigkeit durch den Verein erweitert und auf eine klare juristische Person setzen kann. Dann können wir uns wieder alle hundertprozentig neuen spannenden Projekten für die Heimat für Kreative widmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Siegfried Balleis



Dr. Günther Denzler



Thomas Thumann

Anlagen

Anlage 1: Beschlussvorlage für eine Gründungsmitgliedschaft

Anlage 2: Beschlussvorlage für einen Beitritt in den Verein nach erfolgter Gründung

Anlage 3: Vorläufige Vereinssatzung; Stand 28.11.2013

Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Präambel

Ausgehend von der Gebietsreform 1972 hat sich die im allseitigen Konsens vereinbarte kommunale Zusammenarbeit im Großraum Nürnberg ständig erweitert und intensiviert. Dem daraus resultierenden Anspruch auf Anerkennung als Europäische Metropolregion wurde im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 28. April 2005 (dem das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 folgte) Rechnung getragen. So beschlossen die kreisfreien Städte und Landkreise von ganz Mittelfranken, großer Teile Oberfrankens und der Oberpfalz sowie eines unterfränkischen Teilbereichs am 10. Mai 2005 die Charta der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die sich mit der ersten Sitzung ihres Rates am 27. Juli 2005 konstituierte. Um die Freiwilligkeit dieses Schrittes zu betonen, sieht die dort beschlossene Geschäftsordnung die Europäische Metropolregion Nürnberg nach dem Vorbild anderer kommunaler Zusammenschlüsse (wie z.B. dem Deutschen Städtetag) als eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft eigener Art, der zwar volle Handlungsfähigkeit zukommt, nicht aber der formelle Status einer juristischen Person. Nach sieben Jahren erfolgreichen und expansiven Wirkens zeigt sich indes, dass auf diesen Status nicht mehr verzichtet werden kann. Durch die Gründung eines Vereins soll die bestehende Struktur der Europäischen Metropolregion Nürnberg nicht etwa ersetzt, sondern nur um eine juristische Person ergänzt werden, die die Handlungsmöglichkeiten der Metropolregion erweitert.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Metropolregion Nürnberg“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Metropolregion Nürnberg im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb.
- (2) Hierfür nimmt der Verein insbesondere alle Angelegenheiten wahr, die mit der Beantragung und dem Empfang von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und anderer Fördermittelgeber für die Europäische Metropolregion Nürnberg verbunden sind. Außerdem ist der Verein Steuersubjekt für die Europäische Metropolregion Nürnberg und arbeitet mit den in der Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg aufgeführten Gremien (Rat, Foren und Steuerungskreis) zusammen.
- (3) Der Verein tritt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als juristische Person für die Europäische Metropolregion Nürnberg auf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) die in der Europäischen Metropolregion Nürnberg gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise,
 - b) die einwohnerstärksten kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise gemäß lit. a),
 - c) der „Förderverein Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.“.
- (2) Die ganz oder teilweise in der Europäischen Metropolregion Nürnberg gelegenen Bezirke können fördernde Mitglieder des Vereins sein. Fördernde Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung über den Austritt aus der Europäischen Metropolregion Nürnberg gilt gleichzeitig als Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Entsteht ein außergewöhnlicher Bedarf, so kann dieser durch zusätzliche Mitgliedsbeiträge finanziert werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Diese haben jeweils eine Stimme.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch ihren/seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Förderverein wird durch einen Vorstand vertreten.
- (3) Die Oberbürgermeister/-innen der kreisfreien Städte, die ersten Bürgermeister/-innen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) und die Landräte/-innen werden im Falle der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter/-innen vertreten. Der Förderverein bestellt aus seinem Vorstand jeweils zwei Stellvertreter/-innen.
- (4) Mitglieder des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die keine Vereinsmitglieder vertreten, können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss der Beitragsordnung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushalts,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschluss der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) Bestellung der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/-in durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Versammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/-innen beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.

- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, einstimmig gefasst. Bei Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitglieds ist das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den sechs Mitgliedern des Vorstandes des Steuerungskreises der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Der/Die 1. Vorsitzende ist der/die Ratsvorsitzende der Europäischen Metropolregion Nürnberg, der/die 2. Vorsitzende wird durch den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt; die/der 2. Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis angewiesen, hiervon nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Entsprechend dem auf Unterstützung der Europäischen Metropolregion Nürnberg gerichteten Vereinszweck ist der Vorstand gehalten, Empfehlungen und Beschlüsse des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg zu beachten.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorschlag einer Geschäftsordnung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung an die Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - f) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Der Vorstand leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihrer/seiner Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Aufgabenerledigung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Als Geschäftsführung wird der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Europäischen Metropolregion Nürnberg bestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend ihres geleisteten Beitrags zurück.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref VI

Verantwortliche/r:
Ref. VI/24

Vorlagennummer:
242/349/2013

Haushalt 2014: Frankenhof - Planung in 2014, Baubeginn 2015; Ergänzung zur Sitzungsvorlage IV/048/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Ref. IV/Stab, Amt 41, Abt. 412, Abt. 413, Abt. 414, Amt 20 (nur zur Kenntnis), Amt 61,

I. Antrag

1. Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3 Generalsanierungen Frankenhof:
Auf Basis des einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 09.12.2010 zur Sanierung des Frankenhofs und seines Ausbaus zu einem Haus für kulturelle Bildung und Freizeit sowie des einstimmigen Bedarfsbeschlusses des Kultur- und Freizeitausschusses vom 07.11.2012 zum Raumprogramm wird der durch das Vorgutachten ermittelte Bedarf bei der Sanierung des Bestands mit Nachverdichtung im Gesamtumfang von ca. 9.200 m² (zuzüglich 854 m² Fläche für eine Kindertageseinrichtung) festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach beschlossenem Raumprogramm die nächsten Planungsschritte in 2014 durchzuführen.
2. Der Ausschuss nimmt das Modernisierungsgutachten zur Kenntnis.
3. Die Auslobung eines Architektenwettbewerbs wird beschlossen. Die hierfür in 2014 zusätzlich erforderlichen Mitteln von 250.000 € werden für den Haushalt beantragt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Frankenhofs, hier bauliche Umsetzung des beschlossenen Raumprogramms zur Schaffung eines innerstädtischen Zentrums für kulturelle Bildung und Freizeit. Auf den Beschluss des Kultur- und Freizeitausschuss vom 07.11.2012 wird weiter inhaltlich verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß den Ergebnissen des Vorgutachtens ist das Raumprogramm nicht im Bestand darstellbar. In den Anlagen 1 bis 3 ist der Flächenmehrbedarf grafisch dargestellt. In Summe fehlen ca. 3.000 m² Nutzfläche (ca. 45 % des Bestands).

Weiter wurde im Rahmen des Gutachtens der Bedarf an Stellplätzen untersucht. Nach Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen sind 161 Stellplätze nachzuweisen. Als mögliche Variante für eine Umsetzung wurde der Bau einer Tiefgarage dargestellt.

Im Vorgutachten wurden drei bauliche Varianten zur Umsetzung des Raumprogramms untersucht:

- 1.) Nachverdichtung mit Generalinstandsetzung des gesamten Bestands
- 2.) Teilabriss und Generalinstandsetzung des verbleibenden Bestands
- 3.) Abbruch und Neubau

Als nächster Schritt sollen im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs die drei vor genannten Varianten in Vorentwurfsqualität mit Kostenschätzung dargestellt werden. Ziel ist eine Planungsvariante, die eine optimale architektonische und eine wirtschaftlich tragbare Lösung der Bauaufgabe in sich vereint.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durchführung eines Realisierungswettbewerbs unter Federführung von Ref. VI zur Ermittlung einer umsetzungsfähigen Planungsvariante für die Generalsanierung des Frankenhofs.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nachrichtlich:

Im Vorgutachten wurden die unter 2.) genannten Varianten wie folgt finanziell dargestellt.

Variante 1.) Generalsanierung mit Nachverdichtung

Kosten: ca. 23.750.000,-- €

Variante 2.) Teilabriss mit Neubau

Kosten: ca. 24.500.000,-- €

Variante 3.) Neubau

Kosten: ca. 28.325.000,-- €

In den vor genannten Kosten sind ca. 1.500.000,-- € für den Neubau einer Kindertagesstätte jeweils enthalten.

Weitere Bau- bzw. Projektkosten:

- Tiefgarage: ca. 5.800.000,-- €
- Ausweichquartiere: ca. 600.000,-- €
- Möblierung/Ausstattung: ca. 2.000.000,-- €

Investitionskosten:	460.000,--€	bei IPNr.: 366C.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 366C.404 in Höhe von 210.000,-- € (noch vorhandenen Planungsmittel aus 2013)
- sind in Höhe von 250.000,-- € nicht vorhanden

Fragen der Bezuschussung:

Das Objekt liegt im Sanierungsgebiet. Die Förderhöhen werden im Laufe des Projektes mit der Regierung abgestimmt.

Anlagen: Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, Kellergeschoss (Anlage 1)
Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, Erdgeschoss (Anlage 2)
Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, I. Obergeschoss (Anlage 3)
Fortschreibung Machbarkeitsstudie Freizeitzentrum Frankenhof
(wird im Ratsinformationssystem eingestellt und wird einmal in gedruckter Form den
Fraktionen zur Verfügung gestellt) (Anlage 4)

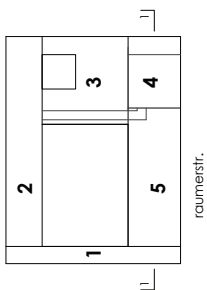
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

14.3.1



südliche stadtmauerstr.



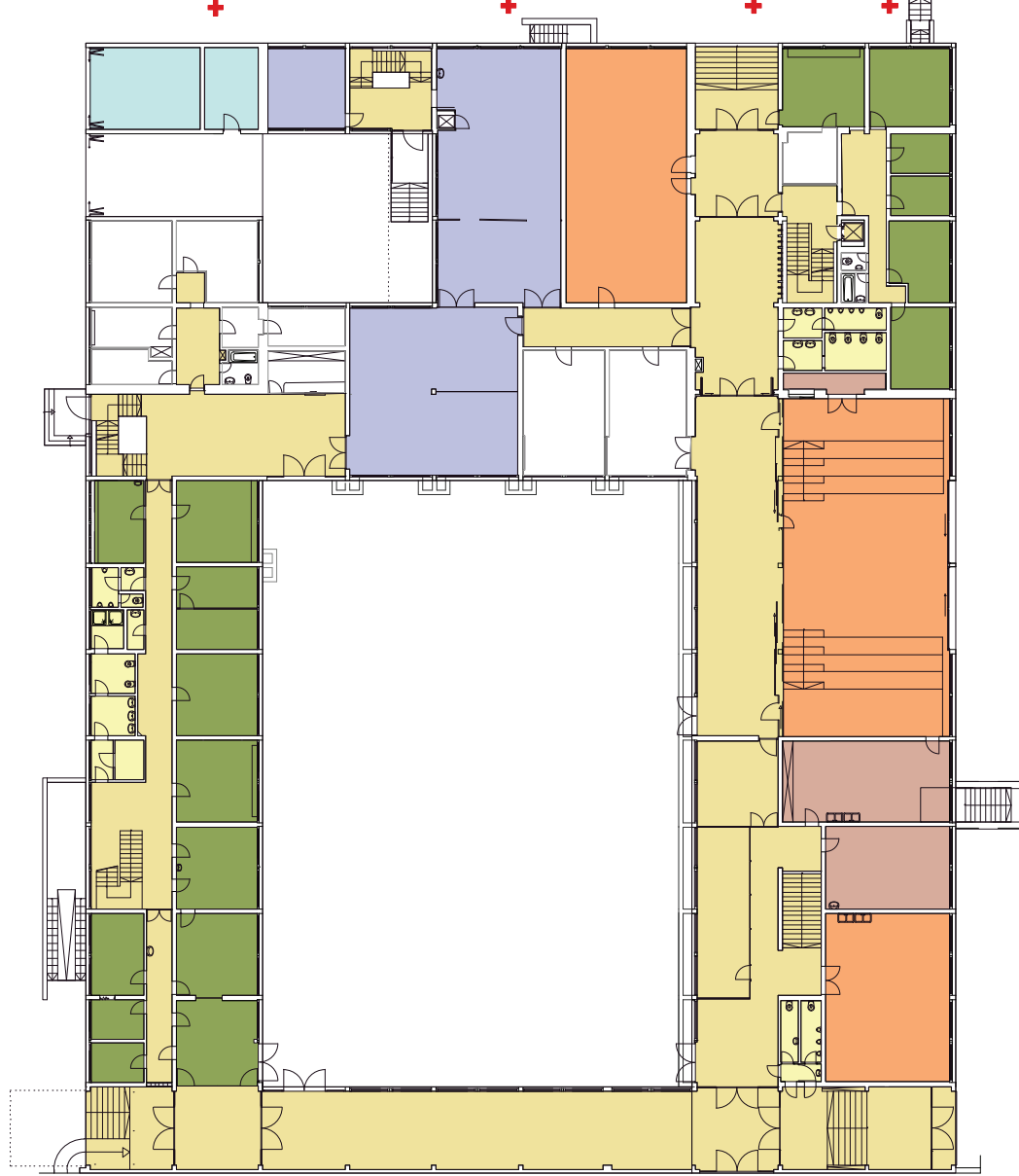
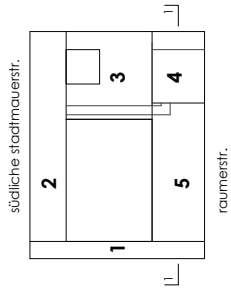
legende

m 1/300

- nicht belegt
- nicht untergebracht
- krippe
- kiga netz für kinder e.v.
- juks (jugendkunstschule)/seminar + veranstaltung
- musikschiule
- gastronomie/ beherbergung
- verwaltung
- dfi
- technik/ lager/ sozial
- sanitär
- verkehrsfläche



14.3.1



lüks 595,6 qm

- eingangsbereich: 100 qm
- aktionsräume: 60 qm
- kreativräume + lager: 2 x 75 qm
- werkraum (kreativraum) + lager: 2 x 100 qm
- atelierräume + lager: 25,3 qm
- ton- und aufnahmestudio: 25,3 qm
- medienraum: 25,3 qm

verwaltung 260 qm

- büro: 1 x 40 qm
- 4 x 30 qm
- 5 x 20 qm

technik/sozial 65 qm

- personalraum: 40 qm
- wartezimmer: 25 qm

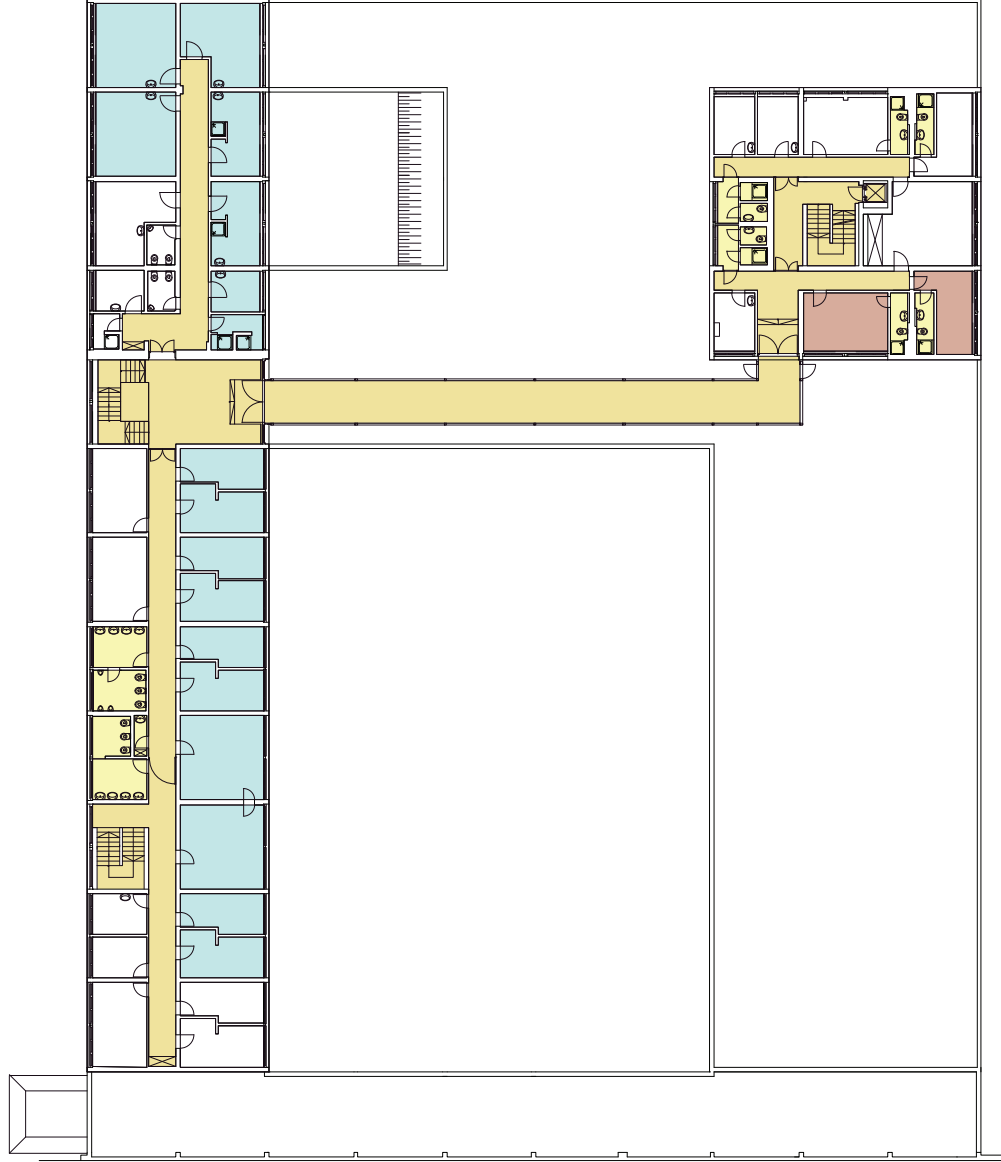
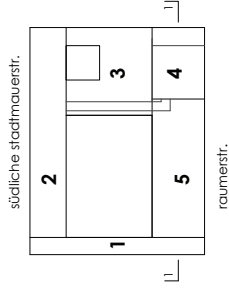
legende
m 1/300

- nicht belegt
- nicht untergebracht
- kinderkrippe
- kiga netz für kinder e.v.
- juks (jugendkunstschule)/seminar + veranstaltung
- musikschiule
- gastronomie/beherbergung
- verwaltung
- dfi
- technik/ lager/ sozial
- sanitär
- verkehrsfläche



gesamt: 920,6 qm

* raumprogramm: vorgebe bauher | gewünschte fläche erdgeschoss



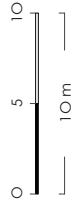
musik 775 qm
 - konzertsaal: 300 qm
 - probenraum groß: 100 qm
 - knusperkafeteria: 80 qm
 - probenraum bigband: 70 qm
 - percussion: 50 qm
 - unterrichtsräume: 25 qm
 7 x

technik/sozial 324,4 qm
 - instrumentenarchiv: 80 qm
 - bibliothek: 60 qm
 - lehrzimmer: 50 qm
 - materiallager: 2 x 20 qm
 15 qm
 2 x 10 qm
 - umkleideraum: 12 qm
 - aufnahmestudio: 10 qm
 - stellplatz kinderwägen: 15 qm
 - medienraum: 22,4 qm

legende

m 1/300

- nicht belegt
- nicht untergebracht
- kippe
- kiga netz für kinder e.v.
- juks (jugendkunstschule)/seminar + veranstaltung
- musikschiule
- gastronomie/beherbergung
- verwaltung
- dfi
- technik/lager/sozial
- sanitär
- verkehrsfläche



gesamt:

1099,4 qm

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.5 Gründung eines Vereins "Europäische Metropolregion Nürnberg"; Stadt E	
Mitteilung zur Kenntnis 13/097/2013	2
Beschlussvorlage Gründungsmitglied 13/097/2013	4
Schreiben an den Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg 13/097/	5
Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der Europäische Metropolre	7
TOP Ö 14.3.1 Haushalt 2014: Frankenhof - Planung in 2014, Baubeginn 2015: Ergän	
Beschlussvorlage 242/349/2013	12
Anl1_Schema Raumprogramm KG 242/349/2013	15
Anl2_Schema Raumprogramm EG 242/349/2013	16
Anl3_Schema Raumprogramm 1OG 242/349/2013	17
Inhaltsverzeichnis	18